

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

2019

Brandenburg, Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

An das Finanzamt

Eingangsstempel

Steuernummer

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person, nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A *** (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)

17

70 6

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

Religion

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Verheiratet / Lebenspartnerschaft
begründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartnerschaft
aufgehoben seit dem

Dauernd getrennt lebend seit dem

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehegatte B / Lebenspartner(in) B nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

Religion

Name

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort (falls von Zeile 8 abweichend)

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Ihre Bankverbindung – bitte stets angeben

Wie bisher

IBAN (inländisches Geldinstitut)

X

D E

Hinweis zu elektronisch vorliegenden Daten

Daten zu Renten, Pensionen und zu Kranken- und Pflegeversicherungen erhält die Steuerverwaltung vom jeweiligen Träger elektronisch. Diese Daten werden vom Finanzamt automatisch übernommen und müssen von Ihnen nicht in diese Steuererklärung eingetragen werden.

Erklärung

Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand der der Finanzbehörde elektronisch vorliegenden Daten erfolgen.

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2019 **keine Einkünfte hatten, außer:**

- Renteneinkünfte und / oder Pensionen, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber elektronisch gemeldet worden sind, und ggf.
- Kapitaleinkünfte, von denen bereits Abgeltungsteuer an das Finanzamt abgeführt oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag), und/oder
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 450 Euro monatlich.

Erläuterungen

Ihre Finanzverwaltung bietet Ihnen als besonderen Service eine **vereinfachte Steuererklärung**, die „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird deutlich erleichtert, weil solche Daten nicht mehr erklärt werden müssen, die der Finanzverwaltung bereits in elektronischer Form vorliegen (u. a. die Renteneinkünfte oder Pensionen sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung). Das Finanzamt übernimmt diese Angaben dann automatisch. Der Vordruck bietet aber auch die Möglichkeit, typische persönliche Abzugsbeträge z. B. für Haftpflichtversicherung, für Spenden, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer:

- ausschließlich Renteneinkünfte und/oder Pensionen (also keinerlei weitere in- oder ausländische Einkünfte) der folgenden Stellen bezogen hat:
 - Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des §10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup-Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z.B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern
- und zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und/oder Steuerermäßigungen geltend machen will.

Die **Werbungskostenpauschale** und der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** werden automatisch berücksichtigt. **Belege** müssen Sie Ihrer Steuererklärung nicht mehr beifügen. Bitte bewahren Sie die Belege aber für Nachfragen des Finanzamtes auf.

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung endet am 31. Juli 2020.

Ausfüllhinweise:

Die Ziffer links bezieht sich auf die Zeile im Steuerklärungsvordruck.

- 3 Ihre elfstellige **Steueridentifikationsnummer** finden Sie auf Ihrem letzten Steuerbescheid. An dieser Stelle bitte nicht die Steuernummer eintragen.
- 3 Sollten Sie einer anderen **Religionsgemeinschaft** angehören, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- 17 Zu den **Vorsorgeaufwendungen** gehören Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen sowie Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen. Diese wirken sich steuerlich nur aus, wenn der Höchstbetrag (typischerweise 1.900,- Euro) nicht bereits durch Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.
Nicht abzugsfähig sind Beiträge zu Kasko-, Hausrat-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen.

- 18 Inländische **Spenden und Mitgliedsbeiträge** (Zuwendungen) sind gemäß §§ 10b, 34g Einkommensteuergesetz (EStG) als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.
- 20 Hier tragen Sie die Kirchensteuer ein, die Sie in 2019 gezahlt haben bzw. die Ihnen in 2019 erstattet wurde (siehe Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung (nur bei Pensionen) Vorauszahlungsbescheid). Nicht einzutragen sind Kirchensteuerbeträge aus Bescheinigungen von z.B. Banken, Sparkassen und Versicherungen. Diese wurden schon bei der sog. **Abgeltungssteuer** steuermindernd berücksichtigt. Sie müssen nichts mehr tun.
- 21 Zur Berücksichtigung von Behinderungen legen Sie bitte bei erstmaligen oder geänderten Sachverhalten eine Kopie des **Behindertenausweises** vor.
- 22 **Außergewöhnliche Belastungen** sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z.B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung oder Bestattung eines Angehörigen entstehen. Hierunter fallen insbesondere die durch Krankheit, Pflege oder Behinderung entstandenen Ausgaben (z. B. für Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Brille oder Hörgerät aber auch für Pflege- und Pflegeheimkosten, Krankenhausaufenthalte. Dazu zählen auch Fahrtkosten zu ärztlichen Behandlungen). **Erstattungen** oder zu erwartende Erstattungen sind separat anzugeben.
Ihre Ausgaben wirken sich für Sie steuerlich aber nur aus, wenn sie eine **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab und wird vom Finanzamt automatisch berechnet.
- 23 Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung oder EC-Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden.

Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.

Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein.

- 25 Alleinstehend sind Personen, die weder verheiratet noch verpartnert nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind. Bei Haushaltsgemeinschaften werden die Höchstbeträge insgesamt nur einmal gewährt. Einzutragen sind in diesem Fall die von Ihnen selbst getragenen Aufwendungen.
26